

Ohlsdorf – Erdbauarbeiten: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gibt Beschwerde gegen Verwaltungsstrafe nach dem Wasserrechtsgesetz statt

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat im Zusammenhang mit Erdbauarbeiten zur Baureifmachung eines Betriebsbaugebiets in Ohlsdorf gegen den Geschäftsführer der Projektentwicklungsgesellschaft eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von € 2.500,- verhängt, weil die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung für die Gewinnung von Kies und Schotter nicht eingeholt worden sei.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Geschäftsführer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachten in der Hauptsache vor, dass es sich beim Abtransport des Aushubmaterials um eine vertragliche Verpflichtung zur Herstellung der Liegenschaft gehandelt habe; ein sogenanntes „Kiesgeschäft“ sei niemals Grundlage des Geschäftsmodells gewesen.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der mündlichen Verhandlung zum Ergebnis, dass der Beschwerde stattzugeben und das Straferkenntnis aufzuheben war.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen normieren eine Bewilligungspflicht für die Gewinnung von Sand und Kies (Lockergestein) mit besonderen Vorrichtungen (Trockenbaggerungen) und knüpfen dabei an eine konkrete Verwertungsabsicht an, sodass ein Abbau ohne eine solche Verwertungsabsicht – beispielsweise das Ausheben einer Baugrube zur Errichtung von Bauwerken – nicht einer derartigen Bewilligungspflicht unterliegt.

Aufgrund eines im Vorfeld der Arbeiten abgeschlossenen Vertrages war die Projektentwicklungsgesellschaft verpflichtet, vor Übergabe der Liegenschaft ein bestimmtes, einheitliches Höhenniveau des Bodens für die spätere Nutzung als Betriebsbaugebiet herzustellen. Im gegenständlichen Fall handelte es sich um im Zuge von Bauarbeiten (Entwicklung und Erschließung des Betriebsbaugebietes) freigewordenen Naturschotter. Der Abbau des Schotters ist daher nicht mit der Absicht erfolgt, diesen einer Verwertung zuzuführen, sondern den vertraglich

vereinbarten Zustand der Grundfläche bzw. das vereinbarte Übergabenniveau herzustellen. Der spätere Verkauf des Naturschotters ändert daran nichts: eine Gewinnungsabsicht im Sinne der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes lag während der Erschließung des Betriebsbaugebietes nicht vor.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-500791](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.